

GEMEINDE BOVENAU
KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

11. ÄNDERUNG

FÜR DAS TEILGEBIET 1
WESTLICH DER „SEHESTEDTER STRASSE (K 94)“ UND
NÖRDLICH DER „RENSBURGER STRASSE (L 47)“
UND

FÜR DAS TEILGEBIET 2
WESTLICH DER STRASSE „STEINWEHRER WEG“ UND
NÖRDLICH DER STRASSE „EHLERSDORFER RING“
UND

FÜR DAS TEILGEBIET 3
WESTLICH DER STRASSE „STEINWEHRER WEG“ UND
SÜDLICH DER STRASSE „EHLERSDORFER RING“

BEGRÜNDUNG

I. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Für die Aufstellung der **11. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Bovenau**, Kreis Rendsburg-Eckernförde, sind folgende Rechtsgrundlagen maßgebend:

1. Das **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415).
2. Das **Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz)** des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 232).
3. Der **Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein 1998 (LROPI)** -Bekanntmachung der Ministerpräsidentin -Landesplanungsbehörde- vom 4. Juni 1998 (Amtsblatt Schl.-H. S. 493)-.
4. Die **Fortschreibung 2000 des Regionalplans für den Planungsraum III (Schleswig-Holstein Mitte) des Landes Schleswig-Holstein -Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde-** Bekanntmachung des Ministeriums für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus -Landesplanungsbehörde- vom 20. Dezember 2000 -VIII 52 - 502.331.1- (Amtsblatt Schl.-H. S. 49, ber. S. 388).
5. Die **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-)** in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132).
6. Der **Beschluss der Bovenauer Gemeindevertretung vom 16.7.08** über die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes von Bovenau.

II. ANLASS DER PLANUNG

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bovenau, Kreis Rendsburg-Eckernförde, bedarf der Änderung, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.

Leitvorstellungen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sind zum einen die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses am Nordrand der Ortslage Bovenau sowie die Anpassung von Bauflächendarstellungen an die tatsächlich vorhandenen Nutzungsarten (Teilgebiet 1) und zum anderen ebenfalls die Anpassung von Bauflächendarstellungen an die tatsächlich vorhandene Nutzung (Teilgebiet 3) bzw. eine geplante Nutzung (Teilgebiet 2) sowie eine bestandsorientierte Darstellung einer als Spielplatz genutzten Grünfläche (Teilbereich 2) in der Ortslage Ehlersdorf.

Zur detaillierten Regelung der Planungsziele sowie im Interesse der allgemeinen Akzeptanz wird zeitgleich die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hofstelle Ströh und westliche Flächen“ sowie die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Ehlersdorf“ mit Festsetzungen der konkreten Planungsdetails durchgeführt.

III. GELTUNGSBEREICH DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Der räumliche Geltungsbereich des **Teilgebietes 1** der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bovenau liegt westlich der „Sehestedter Straße (K 94)“ von Bovenau nach Sehestedt und nördlich der „Rendsburger Straße (L 47)“ und umfasst eine Fläche von ca. 4,6 Hektar (ha).

Der nördliche Teil des Änderungsgebietes ist als „Fläche für den Gemeinbedarf“ für die geplante Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses dargestellt. Diese Fläche hat eine Größe von ca. 0,7 ha.

Südlich angrenzend ist eine ca. 0,4 ha große „Grünfläche“, in der sich ein vorhandenes Regenrückhaltebecken (RRB) befindet, dargestellt.

Den überwiegenden Anteil des Änderungsgebietes nimmt ein als „Wohnbaufläche (W)“, ca. 3,0 ha großer Bereich zwischen der „Sehestedter Straße“ und der „Rendsburger Straße“ ein.

Der räumliche Geltungsbereich des **Teilgebietes 2** umfasst eine Fläche von ca. 1,0 ha Fläche.

Während der westliche, ca. 0,6 ha große Teil des Änderungsgebietes als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ dargestellt ist, so ist der östliche, ca. 0,4 ha große Bereich als „Mischgebiet (MI)“ ausgewiesen.

Das **Teilgebiet 3** hat eine Größenordnung von ca. 0,3 ha Fläche und ist dem tatsächlich vorhandenen Gebietscharakter entsprechend als „Mischgebiet (MI)“ dargestellt.

IV. VORHANDENE UND GEPLANTE NUTZUNGEN

Der nördlich an die vorhandene Wohnbebauung des Siedlungsquartiers „Am Redder“ liegende Bereich des **Teilgebietes 1** ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt.

Nach Untersuchung von Erweiterungsmöglichkeiten an den beiden Standorten der bestehenden Feuerwehrgerätehäuser in Bovenau und Ehlersdorf wurde festgestellt, dass die vorhandene Bausubstanz an die zur Gewährleistung der Sicherheit der Dorfbevölkerung erforderlichen Voraussetzungen an die Größe und technische Ausstattung nicht angepasst werden kann.

Die am Nordrand der Ortslage Bovenau für die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses ausgewählte und als „Fläche für den Gemeinbedarf“ dargestellte Fläche sichert im Einsatzfall eine schnelle Erreichbarkeit der im großen Gemeindegebiet Bovenaus vorhandenen Gebäude und Flächen durch das Einsatzfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr.

Ein technisches Gutachten zu den Schallimmissionen des geplanten Feuerwehrgerätehauses aus dem Jahr 2007 hat ergeben, dass es nicht zu Lärmbeeinträchtigungen der nächstgelegenen Wohnhäuser kommt.

Die zwischen dem geplanten Feuerwehrgerätehaus und der vorhandenen Wohnbebauung geplante „Grünfläche“ sichert das bestehende Regenrückhaltbecken (RRB) und dient als grüne Pufferzone zwischen den unterschiedlichen Flächennutzungen.

Der südliche Bereich des **Teilgebietes 1** umfasst die im Bereich der Siedlungsquartiere „Am Redder“ und „Ahornallee“ liegende Bebauung und ist im aktuellen Flächennutzungsplan als „Gemischte Bauflächen (M)“ dargestellt.

Die ursprünglich von der Gemeinde Bovenau angestrebte Flächennutzung einer Wohn-/Gewerbedurchmischung hat sich im Verlauf der Grundstücksbebauung nicht ergeben. Die betreffenden Flächen sind nach Abschluss der Bautätigkeit ausschließlich durch reine Wohnhäuser mit Nebengebäuden belegt.

Die Darstellung der Art der baulichen Nutzung als „Wohnbauflächen (W)“ dient der Anpassung der Flächendarstellungen an die tatsächlich vorhandene Nutzung.

Im **Teilgebiet 2** ist der am „Steinwehler Weg“ liegende Grundstückstreifen im rechtsgültigen Flächennutzungsplan durch Wohnnutzung geprägt und als „Wohnbaufläche (W)“ dargestellt.

Zur bauleitplanerischen Vorbereitung geplanter Umnutzungsvorhaben in einem vorhandenen Gebäude sowie auf einem angrenzenden, freien Grundstück mit nichtstörenden, gewerblichen Objektnutzungen wird die entsprechende Fläche als „Mischgebiet (MI)“ dargestellt.

Der westliche Bereich des **Teilgebietes 2** ist im aktuellen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt, wird jedoch schon langjährig als Spielplatz genutzt.

Im Interesse der allgemeinen Akzeptanz wird diese Fläche als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ dargestellt und damit an die tatsächlich vorhandene Nutzung angepasst.

Die im **Teilgebiet 3** liegenden Grundstücksflächen sind im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan als „Wohnbauflächen (W)“ dargestellt, unterliegen jedoch durch gewerbliche Tätigkeiten einer ansässigen Firma bereits der betrieblichen Nutzung. Auch hier wird zur Anpassung an eine tatsächliche Nutzung eine Flächendarstellung als „Mischgebiet (MI)“ durchgeführt.

V. ERSCHLIESSUNG, VER- UND ENTSORGUNG

Die Erschließung der Flächen aller 3 Änderungsteilbereiche ist durch das vorhandene Straßensystem in der Gemeinde Bovenau gewährleistet.

Das Gelände des geplanten Feuerwehrgerätehauses wird durch zwei neu anzulegende Zufahrten von der „Sehestedter Straße“ aus erschlossen. Für die Anlegung der Zufahrten liegt der Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein von 2007 vor.

Die Grundstücksflächen der Wohnquartiere „Am Redder“ und „Ahornallee“ sind über gleichnamige Erschließungsstraßen bzw. Zufahrten von der „Sehestedter Straße“ und der „Rendsburger Straße“ aus ausreichend erschlossen.

Die bebauten Flächen der Änderungsteilgebiete 2 und 3 sind über die vorhandenen Gemeindestraßen „Steinwehler Weg“ und „Ehlersdorfer Ring“ erschlossen.

Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ hat eine eigene Zuwegung vom „Ehlersdorfer Ring“ ausgehend.

Die Stromversorgung wird durch die EON. Hanse sichergestellt.

Für die Abwasserbeseitigung des geplanten Feuerwehrgerätehauses ist ein Anschluss an die zentrale Entsorgungsanlage in Bovenau vorgesehen. Die Wohnquartiere sind bereits angeschlossen.

Die Grundstücksflächen des Ortsteils Ehlersdorf sind an eine gesonderte zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen.

VI. UMWELTBERICHT / MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH SOWIE ZIELE DES NATUR- UND UMWELTSCHUTZES

Zur Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung sowie zur Gewährleistung der Berücksichtigung der Belange und Ziele des Umweltschutzes wurde der nachfolgende Umweltbericht erstellt.

Dieser bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung.

UMWELTPRÜFUNG (UP)
ZUR 11. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
UND ZUR 3. ÄNDERUNG DES B-PLAN NR. 2 DER GEMEINDE BOVENAU
KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

- Umweltbericht (UB) -

Verfasser:

Bendfeldt • Herrmann • Franke
Landschaftsarchitekten BDLA
Jungfernstieg 44
241116 Kiel
Telefon: 0431/ 99796-0
Telefax: 0431/ 99796-99
info@bhf-ki.de / www.bhf-ki.de
Kiel, im April 2008



Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Uwe Herrmann
Landschaftsarchitekt BDLA
Dipl.-Ing. Michael Müller-Bründel
Landschaftsarchitekt
Dipl.-Ing. agr. Gabriele Peter

Auftraggeber:

Gemeinde Bovenau
- Der Bürgermeister -
Achtern Hoff 1
24796 Bovenau
Telefon: 04334/ 181978
Telefax: 04334/ 181998

Bovenau, den.....

INHALT	SEITE
1. EINLEITUNG	1
1.1 Anlass.....	1
1.2 Aufgabe und Inhalt des Umweltberichtes	1
1.2.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen.....	1
1.2.2 Ziele und Inhalt des Umweltberichtes.....	2
1.3 Beschreibung des Vorhabens.....	3
1.3.1 11. Flächennutzungsplanänderung	3
1.3.1.1 Ziele und Inhalte	3
1.3.1.2 Bedarf an Grund und Boden	3
1.3.2 3. Änderung des B-Plans Nr. 2.....	3
1.3.2.1 Ziele und Inhalte	3
1.3.2.2 Bedarf an Grund und Boden	4
1.4 Ziele des Umweltschutzes	4
1.4.1 Fachgesetze	4
1.4.2 Schutzgebiete und -objekte	6
1.4.3 Planerische Vorgaben und Bindungen	7
1.4.3.1 Gesamtplanung	7
1.4.3.2 Landschaftsplanung	7
1.4.4 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes bei der Aufstellung der 11. Änderung FNP und der 3. Änderung B-Plan Nr. 2	8
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	9
2.1 Vorgehensweise.....	9
2.2 Teilgebiet 1 (Nord) der 11. Flächennutzungsplanänderung bzw. Teiländerungsfläche A der 3. Änderung B-Plan Nr. 2.....	10
2.2.1 Betrachtung der Schutzgüter	10
2.2.2 Schutzgebiete und -objekte	16
2.2.2.1 FFH-Verträglichkeit	16
2.2.2.2 Geschützte Biotop gemäß § 25 LNatSchG	16
2.2.2.3 Festgesetzte Kompensationsflächen	16
2.2.2.4 Artenschutzrechtliche Bestimmungen.....	16
2.2.2.5 Prüfung der Verbote des § 19 (3) BNatSchG bzw. § 11 (4) LNatSchG17	17
2.2.2.6 Prüfung der Verbote des § 42 (1) BNatSchG	17
2.2.3 Eingriffsregelung.....	18
2.3 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens	19
2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	19
3. ERGÄNZENDE ANGABEN	19
3.1 Hinweise auf Kenntnislücken	19
3.2 Überwachung	19
4. ZUSAMMENFASSUNG	20
4.1 Allgemeines.....	20
4.2 Ziele des Umweltschutzes	20

4.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	20
4.3.1	Betrachtung der Schutzgüter	20
4.3.2	FFH-Verträglichkeit	21
4.3.3	Eingriffsregelung	21
4.3.4	Artenschutz	22
4.3.5	Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens	22
4.3.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	22
4.4	Hinweise auf Kenntnislücken	22
4.5	Überwachung	22

UB_3AendB2_11AendFNP_Bovenau_080424_PET.doc

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses zu schaffen sowie Flächendarstellungen an die tatsächlich vorhandenen Nutzungsarten bzw. geplante Nutzung anpassen zu können, wurde die Aufstellung der 11. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Bovenau beschlossen.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) umfasst drei Teilgebiete. Teilgebiet 1 liegt im Ortsteil Bovenau. Für dieses Gebiet wird zeitgleich die 3. Änderung des B-Plan Nr. 2 aufgestellt, um die mit der Flächennutzungsplanänderung vorbereiteten Planungen in diesem Gebiet zu konkretisieren. Geplant ist hier zum einen die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses und zum anderen die Anpassung von Bauflächenfestsetzungen an die tatsächlich vorhandenen Nutzungsarten sowie die Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Neubebauung einer ehemals landwirtschaftlich genutzten Hofstelle.

Die Teilgebiete 2 und 3 der Flächennutzungsplanänderung liegen im Ortsteil Ehlersdorf. Hier erfolgt im Wesentlichen eine Anpassung der Darstellung im FNP an die tatsächlich vorhandene Nutzung.

Die Unterlagen zur vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung werden von der Planungswerkstatt Nord aus 24107 Kiel erstellt. Die Belange der Umwelt und des Naturschutzes werden im Rahmen von Umweltprüfung und Umweltbericht sowie Landschaftsplanerischem Fachbeitrag durch die Freischaffenden LandschaftsArchitekten BDLA Bendfeldt • Herrmann • Franke aus 24116 Kiel abgearbeitet.

1.2 Aufgabe und Inhalt des Umweltberichtes

1.2.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen

Das Verfahren für die Bauleitpläne wird nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 durchgeführt.

Die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes, welche in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB definiert sind, im Rahmen einer **Umweltprüfung** (UP). Diese führt die erforderlichen Prüfungen unter einem Dach zusammen.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 ist zu prüfen, ob die Planung erhebliche Auswirkungen hat auf:

- a) Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,

- c) den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Des weiteren ist zu prüfen, ob die in § 1a BauGB genannten ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz eingehalten werden. Hierzu gehört:

- der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden (Abs. 2),
- die Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (Abs. 3) sowie
- falls ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigt werden kann, die Anwendung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Kommission (Abs. 4).

Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem **Umweltbericht** darzulegen. Dieser bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Um den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu bestimmen, sind Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern.

1.2.2 Ziele und Inhalt des Umweltberichtes

Die Aufgabe des Umweltberichtes liegt darin, die Umweltbelange in den Planungsprozess einzustellen und die Ergebnisse der Umweltprüfung zu dokumentieren.

Die Inhalte des vorliegenden Umweltberichtes sind entsprechend den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zusammengestellt worden.

1.3 Beschreibung des Vorhabens

1.3.1 11. Flächennutzungsplanänderung

1.3.1.1 Ziele und Inhalte

Zielsetzung der 11. Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses sowie eine Anpassung der Flächendarstellungen im FNP an die tatsächlich vorhandenen Nutzungsarten bzw. geplante Nutzung. Der Plangeltungsbereich ist in die Teilgebiete 1-3 aufgegliedert.

In der Planzeichnung sind im Wesentlichen folgende Darstellungen getroffen worden:

Teilgebiet 1

- Eine Fläche nördlich der Ortsbebauung von Bovenau als "Grünfläche" (0,5 ha)
- Innerhalb der Grünfläche eine "Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen" mit der Kennzeichnung "Wasser" sowie die Darstellung eines Regenrückhaltebeckens (ohne Normcharakter)
- Nördlich der dargestellten Grünfläche: "Fläche für den Gemeinbedarf" mit der Zweckbestimmung Feuerwehr (0,8 ha).
- Ortsbebauung nördlich der Rendsburger Straße: als "Wohnbaufläche" (3,3 ha).

Teilgebiet 2

- Am Nordrand der Ortsbebauung von Ehlersdorf eine "Grünfläche" mit der Zweckbestimmung Spielplatz (0,6 ha)
- Am Steinwehler Weg ein Grundstücksstreifen als Mischgebiet (0,4 ha).

Teilgebiet 3

- Am Steinwehler Weg ein Grundstücksstreifen als Mischgebiet (0,3 ha).

1.3.1.2 Bedarf an Grund und Boden

Der räumliche Geltungsbereich der 11. Änderung des FNP umfasst eine Fläche von rund 5,9 ha, hiervon entfallen auf das Teilgebiet 1 4,6 ha, auf das Teilgebiet 2 rund 1,0 ha und auf das Teilgebiet 3 rund 0,3 ha.

1.3.2 3. Änderung des B-Plans Nr. 2

1.3.2.1 Ziele und Inhalte

Der Plangeltungsbereich der 3. Änderung des B-Plan Nr. 2 umfasst im Wesentlichen das Teilgebiet 1 der 11. Flächennutzungsplanänderung und einige angrenzende Flächen. Er ist in die Teiländerungsgebiete A-E aufgegliedert. Zielsetzung ist zum einen die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses (Teiländerungsgebiet A) und zum anderen die Anpassung von Bauflächenfestsetzungen an

die tatsächlich vorhandenen Nutzungsarten (Teiländerungsgebiete B, C, D und E) sowie die Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Neubebauung einer ehemals landwirtschaftlich genutzten Hofstelle (Teiländerungsgebiet E).

In der Planzeichnung sind folgende Darstellungen getroffen worden:

Teiländerungsgebiet A

- Nördlich der Ortsbebauung von Bovenau eine "öffentliche Grünfläche"
- Innerhalb der "öffentlichen Grünfläche" eine "Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen" mit der Zweckbestimmung "Regenrückhaltebecken"
- Innerhalb der "öffentlichen Grünfläche" mehrere Einzelbäume mit Erhaltungsgebot sowie am südlichen Rand die Zuordnung eines 2 m breiten Saum-/Schutzstreifens
- Südlich der öffentlichen Grünfläche Erhaltungsgebot für eine Knickwall
- Nördlich der öffentlichen Grünfläche eine "Fläche für Gemeinbedarf", darin Baugrenze mit maximal bebaubarer Grundfläche von 1.000 m², bebaubar mit maximal zwei Vollgeschossen
- Am westlichen Rand Bereiche der Sehestedter Straße als Straßenverkehrsfläche.

Teiländerungsgebiete B, C, D und E

- "Allgemeine Wohngebiete" ohne weitere Festsetzungen - bis auf eine ehemals landwirtschaftlich genutzte Hofstelle an der Rendsburger Straße
- Landwirtschaftlich genutzte Hofstelle an der Rendsburger Straße als "Mischgebiet" mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 und maximal zulässige Firsthöhe von 8,0 m.

1.3.2.2 Bedarf an Grund und Boden

Teiländerungsgebiet A: Das nördliche Teiländerungsgebiet des B-Plangebietes umfasst eine Fläche von rund 1,3 ha. Davon nehmen die "Flächen für den Gemeinbedarf" rund 0,7 ha, Verkehrsflächen rund 0,2 ha und die öffentliche Grünfläche mit dem Regenrückhaltebecken rund 0,4 ha in Anspruch.

Teiländerungsgebiete B, C, D und E: Die Gesamtgröße dieser Teiländerungsgebiete beträgt rund 3,3 ha. Davon sind 3,0 ha als Allgemeines Wohngebiet und 0,3 ha als Mischgebiet festgesetzt.

1.4 Ziele des Umweltschutzes

1.4.1 Fachgesetze

- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

§ 1 BNatSchG: "Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind."

§ 19 Abs. 1 BNatSchG: "Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen."

§ 19 Abs. 2 BNatSchG: "Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

§ 34 Abs.1 BNatSchG: "Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen."

Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten sowie Ausnahmen sind in § 34 Abs. 2 bis Abs. 4 BNatSchG geregelt. Dem gemäß ist ein Projekt unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines EU-Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Es sei denn, es bestehen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, und zumutbare Alternativen mit geringeren Beeinträchtigungen an anderer Stelle sind nicht gegeben.

§ 35 BNatSchG: "§ 34 ist entsprechend anzuwenden bei (...) 2. Sonstigen Plänen (...).

§ 42 BNatSchG stellt die zentrale nationale Vorschrift des besonderen Artenschutzes dar. Er beinhaltet für die besonders geschützten sowie die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Verbotstatbestände.

- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

§ 1a Abs. 1 WHG: "Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird."

- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**

§ 1 BBodSchG: "Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden."

- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

§ 1 Abs. 1 BImSchG: "Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Um-

welteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen."

§ 50 BImSchG: "Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiet sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden."

1.4.2 Schutzgebiete und -objekte

- **Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 25 LNatSchG**
Im Plangeltungsbereich befinden sich den Vorschriften des § 25 LNatSchG unterliegende Knicks. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von Knicks führen können, sind verboten. Gemäß § 64 LNatSchG kann eine Befreiung von den Verboten des § 25 LNatSchG beantragt werden.
- **Ausgleichsfläche**
Das Teiländerungsgebiet A der 3. Änderung B-Plan NR. 2 hat im derzeit rechtsgültigen B-Plan fast vollständig Funktion als Kompensationsfläche für den B-Plan Nr. 2.
- **Landschaftsbestimmende Einzelbäume**
Im Plangeltungsbereich befinden sich mehrere landschaftsprägende Einzelbäume, deren Beseitigung gegebenenfalls als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit als Eingriff zu sehen ist.
- **Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 10 Abs. 2 BNatSchG**
Im Plangeltungsbereich ist mit dem Vorkommen besonders geschützter Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG zu rechnen. Hierzu zählen insbesondere sämtliche vorkommende europäische Vogelarten, alle Amphibien-, Wildbienen- und Laufkäferarten sowie einzelne Säugtierarten.
Gemäß § 42 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten diverse Zugriffsverbote. Über § 62 BNatSchG sind Befreiungsmöglichkeiten von den Verboten geregelt.
- **Boden gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**
Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
- **Gewässer gemäß Landeswassergesetz (LWG)**
Sowohl das Grundwasser als auch die Oberflächengewässer genießen gesetzlichen Schutz gemäß dem LWG. Bewirtschaftungen und Nutzungen werden hierin geregelt.

1.4.3 Planerische Vorgaben und Bindungen

1.4.3.1 Gesamtplanung

- **Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein (1998)**
Die Plangeltungsbereiche liegen im ländlichen Raum.
- **Regionalplan für den Planungsraum III (2000)**
Die Plangeltungsbereiche liegen im ländlichen Raum mit der Zuweisung zur Stadt Rendsburg als zentraler Ort. Ortsspezifische Planungsziele werden nicht genannt.
- **Flächennutzungsplan (FNP) (2000)**
Der derzeit rechtsgültige FNP stellt für das Teilgebiet 1 der 11. Flächennutzungsplanänderung die vorhandene Bebauung als Mischgebiete und die nördlich davon liegenden Flächen als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" dar. In Teilgebiet 2 der 11. Flächennutzungsplanänderung befindet sich im Westen eine "Fläche für die Landwirtschaft", die Grundstücke am Steinwehler Weg sind als Wohnbauflächen dargestellt. Die im Teilgebiet 3 liegenden Grundstücksflächen sind im derzeit rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan ebenfalls als Wohnbauflächen dargestellt.
- **B-Plan Nr. 2 der Gemeinde Bovenau**
Der derzeit gültige B-Plan stellt den nördlichen Ortsbereich von Bovenau westlich der Sehestedter Straße als Mischgebiet dar. Am nördlichen Siedlungsrand ist ein Redder festgesetzt mit einem Weg. Die nördlich davon liegenden Flächen sind als "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" ausgewiesen, darin liegt ein Regenrückhaltebecken. Den westlichen Rand dieser Fläche bildet eine festgesetzte neu zu pflanzende Baumreihe mit zwei integrierten bereits vorhandenen Bäumen.

1.4.3.2 Landschaftsplanung

- **Landschaftsprogramm (LAPRO) Schleswig-Holstein 1999**
Das Landschaftsprogramm enthält für den Geltungsbereich keine planerischen Aussagen.
- **Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum III (2000)**
Gemäß LRP liegt das Teilgebiet 2 der 11. Flächennutzungsplanänderung im Randbereich eines Gebiets mit oberflächennahen Rohstoffen.
- **Landschaftsplan der Gemeinde Bovenau (1998)**
Im Landschaftsplan sind der nördliche Abschnitt des Teilgebiets 1 der 11. Flächennutzungsplanänderung bzw. die Teiländerungsfläche A der 3. Änderung des B-Plans Nr. 2 als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" dargestellt mit der besonderen Zuweisung als Ausgleichsfläche für den B-Plan Nr. 2. Des Weiteren wird die Anlage eines naturnahen Rückhaltebeckens/Klärteichs vorgeschlagen.

Der südliche Abschnitt des Teilgebiets 1 der 11. Flächennutzungsplanänderung bzw. die Teiländerungsflächen B, C, D und E der 3. Änderung des B-Plans Nr. 2 sind im Landschaftsplan als vorhandene und geplante Siedlungsfläche dargestellt. Für den nördlichen Siedlungsrand wird

die Anlage linearer Gehölzstrukturen (Knicks, Baumreihen) als Biotopverbundstrukturen und zur Eingrünung sowie die Anlage eines Wanderwegs vorgeschlagen.

Das Teilgebiet 2 der 11. Flächennutzungsplanänderung zeigt im Westen vorhandenes Grünland und im Osten vorhandene Siedlung. Auch für das Teilgebiet 3 der 11. Flächennutzungsplanänderung ist im Landschaftsplan vorhandene Siedlung dargestellt.

1.4.4 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes bei der Aufstellung der 11. Änderung FNP und der 3. Änderung B-Plan Nr. 2

Die vorgenannten Planungsziele basieren auf lokaler Ebene. Sie zeigen kaum bauliche Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der betroffenen Plangeltungsbereiche. Kennzeichnend ist eine deutliche Eingrünung des nördlichen Siedlungsrandes des Ortsteils Bovenau mit integriertem Wanderweg. Nördlich davon ist eine naturnahe Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen.

Berücksichtigung in der 11. Änderung FNP: Aus den dargestellten Informationen wird ersichtlich, dass große Bereiche des Plangeltungsbereichs die Grundzüge der bisherigen Planungen aufgreifen. Es findet größtenteils eine Anpassung der Nutzungsdifferenzierung (Mischgebiet, Wohngebiet) innerhalb bereits bebauter Gebiete statt. Die Vorgabe der Eingrünung am nördlichen Siedlungsrand der Ortslage Bovenau wird berücksichtigt. Allerdings werden im nördlichen Abschnitt des Teilgebiets 1 auf Flächen, die bisher auf den verschiedenen planerischen Ebenen als "Flächen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" vorgesehen sind, Flächen für Gemeinbedarf und Grünflächen sowie ein erweitertes Regenrückhaltebecken dargestellt. Da es sich um bereits um festgesetzte Ausgleichsflächen handelt, ist eine bauliche Entwicklung auf diesen Flächen nur mit einer besonderen Berücksichtigung im Rahmen der planerischen Abwägung möglich.

Berücksichtigung in der 3. Änderung des B-Plans Nr. 2: Die Teiländerungsflächen B, C, D und E verändern die Grundzüge der bisherigen Planung (bereits vorhandene Siedlungsflächen) nur unwesentlich. In der Teiländerungsfläche A werden allerdings Flächen, die bisher auf den verschiedenen planerischen Ebenen als "Flächen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" vorgesehen sind, als Flächen für den Gemeinbedarf und als Grünflächen sowie als erweitertes Regenrückhaltebecken dargestellt. Da es sich um bereits um festgesetzte Ausgleichsflächen handelt, ist eine bauliche Entwicklung auf diesen Flächen nur mit einer besonderen Berücksichtigung im Rahmen der planerischen Abwägung möglich.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Für die Umweltprüfung werden im Wesentlichen Daten aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Bovenau sowie dem Landschaftsplanerischen Fachbeitrag zur 3. Änderung des B-Plan Nr. 2 verwendet.

2.1 Vorgehensweise

Für jedes Schutzgut sind Übersichten in Tabellenform zu den prüfungsrelevanten Inhalten zusammengestellt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Informationen werden im Folgenden zunächst die angewendeten Ermittlungs- und Bewertungsverfahren erläutert.

Untersuchungsumfang

Die Umweltprüfung wird für Plangeltungsbereiche durchgeführt, in denen durch die Plandarstellung wesentliche Umweltbelange berührt bzw. wesentliche Umweltveränderungen vorbereitet werden. Für die betroffenen Planungen sind insofern nur der nördliche Bereich des Teilgebiets 1 der 11. Flächennutzungsplanänderung bzw. die hieraus entwickelte Teiländerungsfläche A der 3. Änderung B-Plan Nr. 2 zu berücksichtigen.

Ermittlung des aktuellen Umweltzustandes und der Vorbelastungen

Eine zentrale Grundlage für die Darstellung des aktuellen Umweltzustandes der Vegetation bildet eine Nutzungs- und Biotoptypenkartierung für den LPF der 3. Änderung B-Plan Nr. 2. Die Informationen zu den weiteren Schutzgütern ergeben sich durch eine Auswertung des Landschaftsplanes.

Bewertungsmethode

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt für jedes Schutzgut auf der Grundlage jeweils spezifischer Bewertungskriterien. Die Ergebnisse werden anhand einer 5-stufigen Skala (Bedeutung: sehr hoch, hoch, mittel, gering, sehr gering) dargestellt.

Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen

In der Umweltprüfung werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt untersucht und deren Erheblichkeit verbal-argumentativ hergeleitet. Im Umweltbericht sind die positiven sowie die nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der Umwelt dargestellt.

Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich bzw. Ersatz der nachteiligen Auswirkungen

Die in der Begründung zur 3. Änderung B-Plan Nr. 2 sowie dem zugeordneten Landschaftsplanerischen Fachbeitrag (LPF) getroffenen Aussagen über Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich bzw. Ersatz der nicht vermeidbaren Eingriffe werden im Umweltbericht zusammenfassend aufgeführt.

2.2 Teilgebiet 1 (Nord) der 11. Flächennutzungsplanänderung bzw. Teiländerungsfläche A der 3. Änderung B-Plan Nr. 2

Die einzige Fläche, auf der durch die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung deutliche Veränderungen der Umwelt erwartet werden können, liegt am Nordrand der Ortslage Bovenau, westlich der Sehestedter Straße bzw. im Nordteil der vorgesehenen Planänderungen. Es handelt sich um die nördliche Fläche im Teilgebiet 1 der 11. Flächennutzungsplanänderung, aus der gleichzeitig die Teiländerungsfläche A der 3. Änderung des B-Plan Nr. 2 entwickelt wird. Bisher ist das Gebiet in der vorbereitenden als auch in der verbindlichen Bauleitplanung größtenteils als Maßnahmenfläche vorgesehen und mit einem Regenrückhaltebecken beplant. Mit den Planänderungen wird an dieser Stelle im Norden eine Fläche für den Gemeinbedarf für die Errichtung eines Feuerwehrgeräthehauses sowie im Süden eine Grünfläche mit erweitertem Regenrückhaltebecken festgesetzt.

2.2.1 Betrachtung der Schutzgüter

SCHUTZGUT BODEN

Untersuchungsrahmen	Bodenarten, Bodenfunktionen, Altlasten.
Beschreibung	Der Geltungsbereich wird von lehmigen Sanden geprägt.
Vorbelastung	Vormalige ackerbauliche Nutzung.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Naturnähe, Bedeutung als Bestandteil des Naturhaushaltes, natur- und kulturhistorische Bedeutung, Seltenheit. Die durch die vormalige anthropogene Nutzung überprägten Böden besitzen eine mittlere Bedeutung.
Auswirkungen durch das Vorhaben	Die Planung führt zu einer Versiegelung von Böden mittlerer Bedeutung.
Erhebliche Auswirkungen	Nachteilig: Versiegelung von Boden
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen und Sicherheitsvorschriften, so dass die Böden nicht mehr als nötig beeinträchtigt werden.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	<u>Außerhalb vom Plangeltungsbereich:</u> Grünlandextensivierung auf einer Ersatzfläche (Ökokontofläche der Gemeinde Bovenau).

SCHUTZGUT WASSER

Untersuchungsrahmen	Grundwasser, Trinkwasserschutz, Altlasten. Fließgewässer, Kleingewässer.
Beschreibung	<u>Grundwasser:</u> Grundwasserkörper "NOK Östl. Hügelland West" der Wasserrahmenrichtliche mit geringer bis mittlerer Schutzfunktion der Deckschichten. <u>Oberflächengewässer:</u> Auf der Fläche befindet sich ein naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken.

Vorbelastung	Gegebenenfalls eingetragene Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel aus vormaliger ackerbaulicher Nutzung.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, Bedeutung für die Trinkwassergewinnung. Die Fläche unterlag diversen Stoffeinträgen und besitzt mittlere Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser.
Auswirkungen durch das Vorhaben	Durch die ermöglichten großflächigen Versiegelungen wird die Grundwassererneuerung beeinträchtigt. Eine Absenkung des Grundwasserspiegels wird nicht erwartet. Das Regenrückhaltebecken wird vergrößert.
Erhebliche Auswirkungen	Nachteilig: Beeinträchtigung der Grundwassererneuerung durch Versiegelungen.
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Nicht vorgesehen.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Die Kompensation von Eingriffen in das Grundwasser wird über die Maßnahmen für das Schutzgut Boden erfüllt.

SCHUTZGUT KLIMA

Untersuchungsrahmen	Großklima, Lokalklima, klimabeeinflussende Strukturen.
Beschreibung	Freiraumklima mit Kaltluftproduktion. Ein relevanter Eintrag aus diesem Gebiet als Frischluft in belastete Siedlungsgebiete findet nicht statt.
Vorbelastung	Nicht gegeben.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit sowie raumbedeutende Klimafunktionen. Da weder herausragende klimatische Funktionen noch deutliche Vorbelastungen vorhanden sind, besitzt das Schutzgut Klima im Vorhabenbereich mittlere Bedeutung.
Auswirkungen durch das Vorhaben	Flächen für Gemeinbedarf: Veränderung des vorhandenen Freiraumklimas mit Kaltluftproduktionsflächen in Richtung eines durch Trockenheit und Wärmebildung gekennzeichneten Klimas von Siedlungsbereichen.
Erhebliche Auswirkungen	Nicht zu erwarten.
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Nicht vorgesehen.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Verluste der klimatischen Funktionen werden über die Maßnahmen für das Schutzgut Boden erfüllt.

SCHUTZGUT LUFT

Untersuchungsrahmen	Frischluftgebiete, belastete Gebiete, Emissionsquellen.
Beschreibung	Freie Landschaft mit Grundbelastung der Luft.
Vorbelastung	Luftschadstoffimmissionen aus dem Kfz-Verkehr der Sehestedter Straße.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, raumbedeutende lufthygienische Funktionen. Das Gebiet besitzt mittlere Bedeutung.
Auswirkungen durch das Vorhaben	Versiegelung sowie einwandernder Kfz-Verkehr bedeuten lokal eine geringfügige Verschlechterung der Luftqualität (Kfz-Immissionen).
Erhebliche Auswirkungen	Nicht zu erwarten.
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Erhalt des Baumbestands (lufthygienische Funktionen) an der Sehestedter Straße.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Kein gesonderter Ausgleichsbedarf.

SCHUTZGUT PFLANZEN

Untersuchungsrahmen	Nutzungs- und Biotoptypen, Biotope, Gesetzlich geschützte Biotope, Natura-2000 Gebiete.
Vorhabenbezogene Untersuchungen	Biotoptypen- und Nutzungskartierung im Rahmen des Landschaftsplanerischen Fachbeitrags (BHF 2008).
Beschreibung	Die betrachtete Fläche stellt größtenteils Extensiv-Grünland dar. Hierin liegt ein Regenrückhaltebecken. Zwischen dem Extensiv-Grünland und der Sehestedter Straße befindet sich ein Saumstreifen und eine Baumreihe. Im Norden und Süden wird die Fläche durch Knicks begrenzt. <u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Die Knicks unterliegen den Schutzbestimmungen des § 25 LNatSchG. Der Großteil der Fläche ist im B-Plan Nr. 2 festgesetzt als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" und besitzt Funktion als Kompensationsfläche.
Vorbelastung	Nähr- und Schadstoffeinträge aus vormaliger ackerbaulicher Nutzung.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Naturnähe, Alter bzw. Ersetzbarkeit, Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Arten, Gefährdung / Seltenheit des Biotops. <u>Hohe Bedeutung:</u> Knicks. <u>Mittlere Bedeutung:</u> Bäume. <u>Geringe Bedeutung:</u> Extensiv-Grünland, Saumstreifen. <u>Sehr geringe Bedeutung:</u> versiegelte Flächen (Sehestedter Straße).
Auswirkungen durch das Vorhaben	Verlust des Extensiv-Grünlands. Verlust der Funktion als Kompensationsfläche.

Erhebliche Auswirkungen	Nachteilig: Verlust der Funktion als Kompensationsfläche.
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Erhalt der Knicks, der Bäume und des Saumstreifens. Schutz von Bäumen, Gehölzen und sonstiger Vegetation während der Bauphase nach DIN 18920.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	<u>Außerhalb vom Plangeltungsbereich:</u> Grünlandextensivierung auf einer Ersatzfläche (Ökokontofläche der Gemeinde Bovenau).

SCHUTZGUT TIERE

Untersuchungsrahmen	Natura 2000-Gebiete, Lebensräume ausgewählter Tierarten, faunistisches Potential, besonders bzw. streng geschützte Tierarten.
Beschreibung	Das Knicknetz bildet Lebensraum für allgemein verbreitete gebüschbrütende Vögel. Im Rahmen der Kartierung zum Landschaftsplan wurden keine seltenen Vogelarten angetroffen. Das Regenrückhaltebecken stellt ein potentiell Laichgewässer für Amphibien dar, wobei auch das Vorkommen des in Schleswig-Holstein gefährdeten Laubfrosches nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. In Bäumen mit Stammdurchmessern von mehr als 30 cm können Fledermausquartiere vorhanden sein. <u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Gegebenenfalls Fledermäuse und der Laubfrosch als streng geschützte Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG. Alle europäischen Vogelarten sowie Amphibien sind gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG besonders geschützt.
Vorbelastung	Siedlungsnähe (streunende Haustiere).
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Seltenheit des Lebensraums (landesweite, regionale Bedeutung) sowie Vorkommen gefährdeter Arten mit enger Lebensraumbindung. <u>Mittlere Bedeutung:</u> Potentielle Fledermausquartiere, gegebenenfalls seltene Amphibienvorkommen. <u>Geringe Bedeutung:</u> Extensiv-Grünland und Knicks mit weit verbreiteten Arten, gegebenenfalls weit verbreitete Amphibienvorkommen.
Auswirkungen durch das Vorhaben	Überbauung eines faunistischen Lebensraums mit weit verbreiteten Arten, wobei wertgebende Strukturen (Knicks, Bäume, Gewässer) erhalten bleiben. Erweiterung des Regenrückhaltebeckens mit möglicher Bedeutung als Amphibienlaichgewässer.
Erhebliche Auswirkungen	Nicht zu erwarten.
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Erhalt der Knicks, der Bäume und des Regenrückhaltebeckens. Erweiterung des Regenrückhaltebeckens außerhalb der Laichzeiten von Amphibien.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Ausgleich bzw. Ersatz wird über die Maßnahmen für das Schutzgut Boden und Pflanzen erfüllt. Die Eingriffe in faunistische Lebensräume mittlerer Bedeutung sind dabei nicht gesondert ausgleichspflichtig.

SCHUTZGUT BIOLOGISCHE VIELFALT

Untersuchungsrahmen	Biotopverbundsysteme, Schutzgebiete, Arteninventar.
Beschreibung	Der Plangeltungsbereich betrifft Biotoptypen und faunistische Lebensräume mit allgemein verbreiteten Arten.
Vorbelastung	Nähr- und Schadstoffeinträge aus der vormaliger ackerbaulicher Nutzung. Siedlungsrandlage.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Lage in Schutzgebieten und Biotopverbundsystemen der verschiedenen Administrationsebenen sowie aktueller Zustand in Hinsicht auf das Arteninventar. Aufgrund nur örtlicher Relevanz ist die Bedeutung gering.
Auswirkungen durch das Vorhaben	Beseitigung von Pflanzen- und Tierlebensräumen mit örtlicher Bedeutung.
Erhebliche Auswirkungen	Nicht zu erwarten.
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Die vorgenannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter dienen auch dem Schutzgut Biologische Vielfalt.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Kein gesonderter Ausgleichsbedarf.

SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Untersuchungsrahmen	Landschafts- und Ortsbild, Landschaftsbildräume, Landschaftsschutzgebiete.
Beschreibung	Der Plangeltungsbereich liegt gemäß Landschaftsplan im Landschaftsbildraum "Großstrukturierte Agrarlandschaft". Die Fläche selbst hat aufgrund der extensiven Pflege und der direkten Nachbarschaft zu einer im Westen gelegenen Obstwiese eine gewisse naturnahe Ausprägung, zeigt allerdings durch das Regenrückhaltebecken mit seinen dazugehörigen Anlagen auch technische Strukturen. Sie liegt direkt am Siedlungsrand und ist von Knicks und Baumreihen umgeben. Im Norden schließen sich große Ackerschläge einer Gutslandschaft an.
Vorbelastung	Siedlungsnähe, Regenrückhaltebecken mit technischen Anlagen.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, Historische Kontinuität sowie Vielfalt. Aufgrund des Fehlens besonders attraktiver oder Aspekte oder landschaftlicher Belastungen kommt dem Gebiet eine mittlere Bedeutung zu.
Auswirkungen durch das Vorhaben	Bebauung einer durch extensive Pflege geprägten Fläche am Siedlungsrand.
Erhebliche Auswirkungen	Nicht zu erwarten.
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Erhalt landschaftsprägender Strukturen (Knicks, Baumreihe).

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Nicht erforderlich.
--	---------------------

SCHUTZGUT MENSCH

Untersuchungsrahmen	Wohngebiete, Erholungsgebiete, Einrichtungen für Freizeit und Erholung, Einrichtungen für Fremdenverkehr und Tourismus.
Vorhabenbezogene Untersuchung	Schalltechnisches Gutachten (Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH 2008)
Beschreibung	<p><u>Wohnen:</u> Die überplante Freifläche liegt im direkten Anschluss zu Wohnhäusern und hat somit Bedeutung als Wohnumfeld.</p> <p><u>Erholung:</u> Am südlichen Rand der überplanten Fläche befindet sich ein Wanderweg.</p> <p><u>Gesundheit und Wohlbefinden:</u> Besonders gesundheitsfördernde Aspekte (Luftkurort, Seeklima) oder gesundheitsschädigende Einflüsse sind im Gebiet nicht vorhanden.</p>
Vorbelastung	Es sind keine relevanten Vorbelastungen vorhanden.
Bewertung	<p>Bewertungskriterien: Wohnfunktion sowie Erholungswirksamkeit der Landschaft.</p> <p>Der Raum besitzt als Wohnumfeld hohe Bedeutung.</p>
Auswirkungen durch das Vorhaben	<p>Veränderung des Landschaftsbilds im engeren Wohnumfeld zu Lasten vorhandener natürlicher Ausprägungen.</p> <p>Höhere Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung durch bessere Ausstattung der Feuerwehr.</p>
Erhebliche Auswirkungen	Nicht zu erwarten.
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Erhalt landschaftsbildprägender naturnaher sowie erholungswirksamer Strukturen (Knicks, Bäume, Wanderweg).
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Im Sinne der Eingriffsregelung nicht erforderlich.

KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER

Relevante Kulturgüter sind im betroffenen Raum nicht vorhanden. Als Sachgut ist das vorhandene Regenrückhaltebecken anzusehen.

WECHSELWIRKUNGEN UND -BEZIEHUNGEN

Die bekannten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden bei der Zusammenstellung der Informationen für den Umweltbericht im Rahmen der einzelnen Übersichten zu den Schutzgütern im Wesentlichen berücksichtigt. Die Zusammenhänge sind vielfältig und vielfach

auch nicht endgültig einschätzbar. Auf eine Darstellung einzelner Wechselwirkungen wird, um den Umweltbericht auf das Wesentliche zu begrenzen, an dieser Stelle verzichtet.

2.2.2 Schutzgebiete und -objekte

2.2.2.1 FFH-Verträglichkeit

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 (FFH-RL) sieht vor, dass ein System von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten (NATURA 2000) nach einheitlichen EU-Kriterien zu entwickeln und zu schützen ist.

Für Pläne oder Projekte, die zu Beeinträchtigungen in FFH- oder EU-Vogelschutzgebieten führen können, ist die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Im relevanten Umfeld des betrachteten Raums befindet sich kein europäisches Schutzgebiet. Aufgrund der großen Entfernung führt das geplante Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung von FFH- oder EU-Vogelschutzgebieten.

2.2.2.2 Geschützte Biotope gemäß § 25 LNatSchG

Im betroffenen Gebiet befinden sich Knicks, die dem Schutz des § 25 LNatSchG unterliegen. Durch das Vorhaben wird nicht in Knicks eingegriffen.

2.2.2.3 Festgesetzte Kompensationsflächen

Ein Großteil des betrachteten Gebiets hat Funktion als Ausgleichsfläche für Eingriffe durch den B-Plan Nr. 2 der Gemeinde Bovenau. Die Inanspruchnahme dieser Ausgleichsfläche durch Festsetzungen als Fläche für den Gemeinbedarf, Grünfläche und für die Erweiterung des Regenrückhaltebeckens muss durch die Ausweisung einer alternativen Ersatzfläche kompensiert werden. Hierfür stellt die Gemeinde Bovenau eine Fläche aus dem Ökokonto der Gemeinde Bovenau zur Verfügung.

2.2.2.4 Artenschutzrechtliche Bestimmungen

Im Vorhabenbereich befinden sich potenziell gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG besonders geschützte Arten (vor allem Vögel und Amphibien). Auch das Vorkommen von gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 streng geschützten Tierarten (Fledermäuse, gegebenenfalls Laubfrosch) kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Belange sind in der deutschen Naturschutzgesetzgebung sowohl innerhalb der

- Eingriffsregelung (Verbot der Zerstörung von nicht ersetzbaren Lebensräumen streng geschützter Arten, § 19 BNatSchG bzw. § 11 LNatSchG) als auch im

- Allgemeinen Artenschutz (§ 41 BNatSchG, § 34 LNatSchG) sowie dem
- Besonderen Artenschutz (§ 42 BNatSchG)

verankert.

2.2.2.5 Prüfung der Verbote des § 19 (3) BNatSchG bzw. § 11 (4) LNatSchG

Eingriffe, die den Verlust von *nicht ersetzbaren Biotopen* von gem. § 10 Abs.2 (11) BNatSchG streng geschützten Arten zur Folge haben, sind nur zulässig, wenn sie aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt sind.

Möglicherweise im Gebiet vorhandene nicht ersetzbare Lebensräume von **Fledermäusen** werden nicht beseitigt. Zum einen sind keine Baumfällungen vorgesehen, so dass auch keine Höhlen- oder Spaltenquartiere betroffen sein können. Zum anderen werden auch keine nicht ersetzbaren Jagdgebiete zerstört, da keine Strukturen mit besonderer Bedeutung für Insekten (Nahrungsbasis der Fledermäuse) vernichtet werden. Zudem besitzen die Fledermäuse einen großen Aktionsradius, so dass die in Bovenau vorgesehenen Kompensationsflächen auch für Fledermäuse erreichbar sind.

Aufgrund der Eignung des Regenrückhaltebeckens als Laichgewässer für Amphibien kann auch das Vorkommen des streng geschützten **Laubfrosches** nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Das als Laichgewässer nutzbare Regenrückhaltebecken bleibt erhalten und wird gegebenenfalls erweitert. Die Bebauung des nördlichen Teils des Extensiv-Grünlands (möglicher Sommerlebensraum) bedeutet ebenfalls keinen Verlust eines nicht ersetzbaren Biotops, da das Regenrückhaltebecken weiterhin von einer Grünfläche umgeben bleibt bzw. unmittelbar in der Nähe weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen und extensiv genutzte Flächen (weiteres Extensiv-Grünland und Obstwiese im westlichen Anschluss) als Sommerlebensraum vorhanden sind und der Laubfrosch diese aufgrund seines großen Aktionsradius erreichen kann. Die schutzgebenden Knicks bleiben ohnehin erhalten.

Fazit: Es kommt nicht zum Verlust von *nicht ersetzbaren Biotopen* von gem. § 10 Abs.2 (11) BNatSchG streng geschützten Arten.

2.2.2.6 Prüfung der Verbote des § 42 (1) BNatSchG

Nach § 42(1) BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Da es sich um ein nach § 42 (5) BNatSchG zulässiges Vorhaben (Bauleitplanung) handelt, ist für die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 42 BNatSchG lediglich zu betrachten, ob in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen sind.

ARTEN DES ANHANG IV FFH-RL

Fledermäuse: Durch die Bebauung werden keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten von Fledermäusen beeinträchtigt oder zerstört, da mit dem Vorhaben weder Bäume noch Gebäude beseitigt werden. Individuenverluste während der Bauzeit können ausgeschlossen werden.

Laubfrosch: Die Erweiterung des Regenrückhaltebeckens erfolgt außerhalb der Amphibienlaichzeiten, so dass Reproduktionsstätten des Laubfrosches nicht beeinträchtigt werden. Die Bebauung des nördlichen Teils der Extensiv-Grünlandfläche bedeutet auch keine Zerstörung von Ruhestätten, da es sich nur um einen kleinen Teilbereich eines möglichen Laubfrosch-Sommerlebensraums handelt und bevorzugte Ruhestätten (umliegende Knicks) erhalten bleiben.

Fazit: Bezüglich der Fledermäuse und des im Gebiet nicht auszuschließenden Laubfrosches liegt kein Konflikt mit den Verboten des § 42 (1) BNatSchG vor.

EUROPÄISCHE VOGELARTEN

Im Eingriffsraum nisten voraussichtlich häufige und weit verbreitete, nicht gefährdete Kleinvogelarten, die keine dauerhafte Bindung an ihr Nest aufweisen, sondern jedes Jahr neue Nester in geeigneten Strukturen (überwiegend Gebüschstandorte) errichten.

Durch das Vorhaben gehen die vorhandenen Knicks und Bäume nicht verloren. Nester werden damit nicht zerstört.

Fazit: Bezüglich der europäischen Vogelarten liegt kein Konflikt mit den Verboten des § 42 BNatSchG vor.

2.2.3 Eingriffsregelung

Die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung ermöglicht eine Entwicklung baulicher Anlagen auf bisher unbebautem Gelände. Hierdurch werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Die gemäß BNatSchG zu beachtenden Regelungen zum Thema Eingriffe und Ausgleich bzw. Ersatz sowie deren Berücksichtigung im Rahmen des Vorhabens werden im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag (LPF) zur 3. Änderung des B-Plan Nr. 2 (Bendfeldt • Herrmann • Franke) erläutert. Die hierin beschriebenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind in dem vorangehenden Kapitel 2.1 "Schutzgüter - Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen" des Umweltberichtes dargestellt.

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im LPF gemäß der Anlage des Gemeinsamen Runderrlasses zum "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (IM und MUNF 1998).

Als Ergebnis wird festgestellt, dass die unvermeidbaren eingriffsbedingten Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Natur und Landschaft innerhalb vom B-Plangebiet nicht ausgeglichen werden kann.

Das Ausgleichsdefizit wird über eine Abbuchung von 16.445 m² aus dem Ökokonto „Vierländereck“ der Gemeinde Bovenau vollständig kompensiert.

2.3 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist davon auszugehen, dass die im bisherigen FNP bzw. B-Plan dargestellte Flächennutzung - hier größtenteils Maßnahmenflächen - beibehalten wird. In diesem Fall kommt es nicht zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Dem Erweiterungsbedarf der Feuerwehr kann nicht entsprochen werden.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Zunächst wurden Erweiterungsmöglichkeiten an den beiden Standorten der bestehenden Feuerwehrgerätehäuser in Bovenau und Ehlersdorf untersucht mit dem Ergebnis, dass die vorhandene Bausubstanz an die zur Gewährleistung der Sicherheit der Dorfbevölkerung erforderlichen Voraussetzungen an die Größe und technische Ausstattung nicht angepasst werden kann. Die am Nordrand der Ortslage Bovenau für die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses ausgewählte Fläche sichert im Einsatzfall eine schnelle Erreichbarkeit der im großen Gemeindegebiet Bovenaus vorhandenen Gebäude und Flächen durch das Einsatzfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr.

3. ERGÄNZENDE ANGABEN

3.1 Hinweise auf Kenntnislücken

Hinsichtlich der Fauna liegen keine aktuellen Kartierungen vor. Da die vorhandenen Informationen über die Tierwelt und die Art des Vorhabens keinen Hinweis auf eine erhebliche Beeinträchtigung von Tierlebensräumen ergeben, wird die Einschätzung des faunistischen Potenzials als ausreichend betrachtet.

3.2 Überwachung

Die Gemeinde Bovenau überwacht die Auswirkungen möglicher Lärmbeeinträchtigungen auf die im Süden angrenzende Wohnbevölkerung durch einmal jährliche Abfrage bei den zuständigen Ordnungsbehörden.

Des Weiteren wird die Gemeinde Bovenau die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben (Erweiterung des Regenrückhaltebeckens außerhalb der Laichzeiten von Amphibien) überwachen.

4. ZUSAMMENFASSUNG

4.1 Allgemeines

Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplans und der 3. Änderung des B-Plans Nr. 2 der Gemeinde Bovenau werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrrätehauses geschaffen sowie Flächendarstellungen an die tatsächlich vorhandenen Nutzungsarten bzw. geplante Nutzung angepasst.

Als umweltrelevanter Aspekt wird eine bisher als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" festgesetzte Fläche als Fläche für den Gemeinbedarf sowie als Grünfläche mit erweitertem Regenrückhaltebecken ausgewiesen.

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wurde in diesem Rahmen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt und deren Ergebnisse in diesem Umweltbericht dokumentiert.

4.2 Ziele des Umweltschutzes

Nach einleitenden Angaben zur Aufgabe und zum Inhalt des Umweltberichtes sowie zur Beschreibung des Vorhabens werden in Kapitel 1.4 "Ziele des Umweltschutzes" die durch Fachgesetze, Schutzgebiete und planerische Vorgaben vorgegebenen Ziele des Umweltschutzes vorgestellt. Demnach ist - in Kürze zusammengefasst - gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit Natur und Landschaft umsichtig umzugehen, sämtliche Umweltschutzgüter sowie der Mensch sind gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Im Rahmen der Flächennutzungsplan- und B-Planänderung werden diese Vorgaben durch den Erhalt wertvoller Landschaftsstrukturen (Knicks, Bäume, Wanderweg) sowie Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für nicht weiter minimierbare Eingriffe berücksichtigt.

4.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse zusammen - mit gesonderten Aussagen zur FFH-Verträglichkeit, zur Eingriffsregelung, zum Artenschutzrecht, zur Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens sowie zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

4.3.1 Betrachtung der Schutzgüter

Für die betrachtete Teilfläche erfolgt zunächst die schutzgutbezogene Analyse. Hierin werden der derzeitige Zustand der Umwelt anhand der einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet sowie die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens dargestellt. Anschließend folgen Aussagen

über Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich bzw. Ersatz erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen.

Folgende Inhalte sind von Bedeutung:

Raumbeschreibung: Der umweltrelevante Teilbereich der Planänderungen liegt im Norden des Ortsteils Bovenau, westlich der Sehestedter Straße. Die Böden bestehen aus lehmigem Sand und besitzen geringe bis mittlere Schutzfunktion für das Grundwasser. Auf der Fläche befindet sich ein Regenwasserrückhaltebecken. Das Klima lässt sich als allgemeines Freiraumklima ohne besondere Funktionen beschreiben. Als Vegetation sind im Gebiet Extensivgrünland, Knicks sowie Bäume vorhanden.

Hinsichtlich der Tierwelt bietet das Gebiet vorrangig Lebensraum für allgemein verbreitete Arten der Stadtrandlagen und Gebüsche sowie für Amphibien.

Folgende Schutzgebiete und -objekte sind vorhanden: Knicks (§ 25 LNatSchG), sämtliche vorkommende Vogelarten und Amphibien als besonders geschützte Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG, potentiell Fledermäuse und gegebenenfalls der Laubfrosch als streng geschützte Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG. Der Plangeltungsbereich hat größtenteils Funktion als Ausgleichsfläche.

Bewertung: Der Plangeltungsbereich besitzt für das Schutzgut Mensch (Wohnumfeld) und für Teilaspekte des Schutzguts Pflanzen (Knicks) hohe Bedeutung. Die Schutzgüter Pflanzen und Tiere werden in vielen Teilaspekten als mittel und z.T. als geringwertig beurteilt. Ansonsten wird den übrigen Schutzgütern Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft eine mittlere Bedeutung zugeordnet.

Erhebliche Auswirkungen: Mit den Änderungsplanungen werden Versiegelungen ermöglicht, wodurch erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwasserhaushaltes ausgelöst werden.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: Erhalt der vorhandenen Knicks und Bäume sowie des Wanderwegs.

Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen: Außerhalb vom Plangeltungsbereich werden Flächen auf einer Ökokontofläche der Gemeinde Bovenau zur Verfügung gestellt.

4.3.2 FFH-Verträglichkeit

Die Planänderungsbereiche liegen nicht in der Nähe von Europäischen Schutzgebieten. Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten oder EU-Vogelschutzgebieten werden nicht ausgelöst.

4.3.3 Eingriffsregelung

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen der 3. Änderung des B-Plans Nr. 2 bzw. dem begleitenden Landschaftsplanerischen Fachbeitrag (LPF), welcher zeitlich parallel erstellt wird. Der LPF kommt zu dem Ergebnis, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft innerhalb des

Planungsgebietes nicht ausgeglichen werden können. Das im LPF dargestellte Kompensationsdefizit wird über ein Ökokonto der Gemeinde Bovenau kompensiert.

4.3.4 Artenschutz

Im den relevanten Planänderungsbereichen sind besonders geschützte Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 vorhanden. Als gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 streng geschützte Art können Fledermausarten erwartet werden, das Vorkommen vom Laubfrosch ist nicht auszuschließen. Nach Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Vorhabensausführung ist davon auszugehen, dass es nicht zu einem Verlust von nicht ersetzbaren Biotopen von streng geschützten Arten kommt und dass Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG nicht berührt werden.

4.3.5 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist davon auszugehen, dass das Gebiet in seinem aktuellen Zustand erhalten bleibt.

4.3.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Auslösender Faktor der Planänderungen ist die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses. Eine erforderliche Erweiterung der baulichen Anlagen an ihrem derzeitigen Standort ist nicht durchführbar.

4.4 Hinweise auf Kenntnislücken

Genauere Kenntnisse über die Fauna sind nicht vorhanden. Für das geplante Vorhaben ist die Einschätzung potentiell vorhandener Tierlebensräume ausreichend.

4.5 Überwachung

Die Gemeinde Bovenau sorgt für die Überwachung unvorhergesehener Beeinträchtigungen der Anwohner (Lärmbelastungen) sowie der Amphibienfauna (Störung des Laichgeschehens).

VII. SCHLUSSBEMERKUNG

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bovenau stellt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung und der örtlichen Besonderheiten die von der Gemeinde Bovenau angestrebte städtebauliche Entwicklung dar.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Umwelt durch die zukünftige Bebauung sind minimiert und werden nach Abarbeitung der im Rahmen der zeitgleich betriebenen Änderungen der Bebauungspläne Nr. 2 „Hofstelle Ströh und westliche Flächen“ sowie Nr. 7 „Ehlersdorf“ vorzunehmenden Eingriffsregelung durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die die Planungsabsichten des festgestellten Landschaftsplanes umsetzen, ausgeglichen.

Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.7.08 gebilligt.

D-25796 Bovenau, den 11. Sept. 2008



Jürgen Liebsch
(Bürgermeister)

